



**TVT**

**Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V.**

**Tiergerechte Haltung von Versuchskatzen**

**Merkblatt Nr. 99**

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Anforderungen an die Zucht
  - Haltung im „Prägealter“
  - Kennzeichnung und Dokumentation
4. Versuchstierhaltung
  - Hygienestatus
  - Sozialverhalten
  - Haltungseinrichtungen
  - Auslauf/Freigehege
5. Mindestgrößen der Haltungseinheiten
  - Boxen
  - Käfige
6. Anforderungen an das Raumklima
7. Umgang mit dem Menschen und Gewöhnung an Manipulationen und Versuchsbedingungen
8. Verbleib nach den Versuchen
9. Literatur

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. TVT, 2004, TVT- Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der TVT unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

# Tiergerechte Haltung von Versuchskatzen

Merkblatt Nr. 99

Erarbeitet vom Arbeitskreis 4 (Tierversuche)

Verantwortlicher Bearbeiter: Dr. Werner Feller, Dr. Dorothea Döring-Schätzl  
(Stand: April 2004)

## 1. Einleitung

Bevor man einen Tierversuch mit Katzen plant, sollte man sich überlegen, ob es wissenschaftlich notwendig ist, diese Tierart zu wählen. Katzen sind grundsätzlich nicht als Versuchstiere zu empfehlen, wenn auch die Wahl einer anderen Tierart möglich wäre.

Das TIERSCHUTZGESETZ ordnet die Tiere als Mitgeschöpfe ein (§1). Wenn man Katzen versuchsbedingten Belastungen aussetzt, ist man ethisch dazu verpflichtet, sich darum zu bemühen, den Tieren möglichst gute Lebensbedingungen bei der Haltung und während der Versuchsdurchführung zu bieten. Katzen stellen besondere Ansprüche an die Gestaltung und Strukturierung ihrer Haltungsumwelt. Aber auch die Sozialpartner spielen in der Katzenhaltung eine wichtige Rolle. Ob Katzen sozialverträglich mit Artgenossen leben können und ob sie den Menschen als Sozialpartner angstfrei akzeptieren, entscheidet sich insbesondere in der Prägungsphase, die bereits im Absatzalter abgeschlossen ist. Es ist daher wichtig, dass die Tiere frühzeitig an den Menschen gewöhnt werden und zutraulich sind, wodurch beim Kontakt zwischen Tier und Personal der Stress für beide Seiten geringer wird. Die Arbeit wird dadurch erleichtert, die Verletzungsgefahr für das Personal verringert, und schließlich werden die Versuchsergebnisse verbessert, da sie nicht durch Stresseinflüsse verfälscht werden. Zusätzliche Versuche können so vermieden und damit auch Geld gespart werden. Eine gute Haltung der Versuchskatzen dient somit allen Beteiligten.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Im Gegensatz zum Hund gibt es für die Katze keine deutsche Haltungsverordnung. Grundlage für die Haltung von Versuchskatzen ist damit das GESETZ ZUM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN VOM 18. MÄRZ 1986 ZUM SCHUTZ DER FÜR VERSUCHE UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE ZWECKE VERWENDETEN WIRBELTIERE VOM 11. DEZEMBER 1990 sowie die EWG-RICHTLINIE (86/609/EWG). Die Anhänge des Europäischen Übereinkommens werden zur Zeit überarbeitet (Stand Januar 2004). Der abgestimmte Entwurf ist im Internet bereits einsehbar (FINAL DRAFT, 2002). Die darin angegebenen Mindesthaltungsflächen können als Anhaltspunkt dienen, weil sie von Experten nach dem aktuellen Kenntnisstand als erforderlich angesehen werden.

### **3. Anforderungen an die Zucht**

Nach § 9 Abs. 2 Punkt 7 TIERSCHUTZGESETZ dürfen Katzen in Tierversuchen nur verwendet werden, wenn sie für Versuchszwecke gezüchtet worden sind. Zu Versuchszwecken werden keine speziellen Rassen verwendet, sondern Tiere, die als Europäische Hauskatze bezeichnet werden.

#### **Haltung im "Prägealter" (2. bis 7. Lebenswoche)**

Das Tierpflegepersonal in der Zucht hat eine besondere Bedeutung für die Sozialisierungsphase. Katzenwelpen müssen sowohl auf den Menschen als auch auf Artgenossen sozialisiert werden. Die Kenntnisse über die Bedeutung der Prägung und das Engagement und die Fähigkeiten der Tierpfleger sind für das Tier, damit aber auch für die Versuche wesentlich. Die wichtige "sensible Phase" für die Sozialisierung auf den Menschen liegt im Alter von 2 bis 7 Wochen (KARSH UND TURNER, 1988). Deshalb müssen die Tiere schon frühzeitig vom Menschen täglich angefasst und in die Hand genommen werden. Auch im Laufe ihres Lebens sollten die Katzen regelmäßig angefasst werden, um das Vertrauensverhältnis zu fördern und zu erhalten.

Frühe soziale Erfahrungen mit Artgenossen entscheiden auch darüber, ob Katzen später "sozial" werden, d.h. den engen Kontakt zu Artgenossen suchen, oder eher solitär leben, d.h. Artgenossen meiden und durch deren Anwesenheit gestresst werden (SCHÄR, 1998).

Die gemeinschaftliche Haltung von Katzen bringt zum einen viele Vorteile für die Tiere (u.a. Abwechslung, Ermöglichung freundlichen Sozialverhaltens), zum anderen wird dadurch auch eine Gehegehaltung ermöglicht. Daher sollte beim Züchter darauf geachtet werden, dass Katzenwelpen mit anderen, sozial verträglichen (adulten und jungen) Katzen viele Kontaktmöglichkeiten haben und dadurch gut sozialisiert werden. Eine Gruppenhaltung von Katzen vom Jungtier an fördert die Sozialverträglichkeit der Tiere.

Die Welpen sollten nicht abgesetzt werden, bevor sie ein Alter von 10 Wochen erreicht haben (SCHÄR, 1998). Nach der TIERSCHUTZTRANSPORTVERORDNUNG dürfen Katzen unter 8 Wochen nur zusammen mit dem Muttertier transportiert werden.

#### **Kennzeichnung und Dokumentation**

Die Tiere müssen nach dem Absetzen vom Muttertier tätowiert worden sein (VERORDNUNG ÜBER AUFZEICHNUNGEN ÜBER VERSUCHSTIERE UND DEREN KENNZEICHNUNG, 1988). Die Art der Kennzeichnung ist genau vorgeschrieben. In das linke Ohr muß eine Nummernkombination, die sich aus Betriebsnummer, Kennzeichnungsjahr und laufender Tiernummer zusammensetzt, in das rechte Ohr das Kraftfahrzeugkennzeichen des Kreises tätowiert werden. Bei der geringen Größe der Ohren der Katze, im Vergleich zum Hund, lassen sich jedoch meist die Zahlen- und Buchstabenkombinationen nicht so zwischen den beiden Ohren aufteilen, wie in der Verordnung gefordert. Mit dem zuständigen Veterinäramt sollte man deshalb die Tätowierung absprechen. Da bei der Katze das Lesen der Tätowiernummer oft mit einer für das Tier unangenehmen Manipulation verbunden und die Tätowiernummer manchmal schlecht lesbar ist, sollte eine zusätzliche Kennzeichnung durch Transponder erfolgen.

Vom Züchter wird für jede Katze eine Tierkarte benötigt, aus der die individuellen Tierdaten wie Rasse bzw. Stamm, Geburtsdatum, Tätowiernummer, Transpondernummer, Geschlecht, Tiernummern der Elterntiere, Impfungen und Behandlungen usw. hervorgehen. Neben Angaben über das Einzeltier wird auch eine Aufstellung über die Routinebehandlungsmaßnahmen und das Impfprogramm in der Zucht benötigt.

Alle Tiere sollten bei Ankunft einen wirksamen Impfschutz gegen Panleukopenie und Katzenschnupfen besitzen. Je nach Herkunftsanlage können noch weitere Impfungen (z.B. Tollwut) hinzukommen. Bei Anlieferung ist darauf zu achten, dass der Transport entsprechend der TIERSCHUTZTRANSPORTVERORDNUNG (1999) erfolgt.

#### **4. Versuchstierhaltung**

##### **Hygienestatus**

Katzenhaltungen im Versuchstierbereich gibt es mit konventionellem und mit SPF Hygienestatus. Besonders bei Haltung unter SPF Bedingungen ist darauf zu achten, dass die Tiere trotz der notwendigen Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzkleidung des Pflegepersonals) ausreichend Kontakt mit dem Menschen haben.

##### **Sozialverhalten**

Bei der wilden Stammform (*Felis silvestris libyca*) der Hauskatze handelt es sich um ein territoriales, solitär lebendes Tier, das, verglichen mit in Sozialverbänden lebenden Arten, wie z.B. dem Wolf, ein weniger differenziertes soziales Verhaltensinventar aufweist (z.B. bezüglich Rangordnungs-, Beschwichtigungs-, Unterwerfungs- und Ausdrucksverhalten). Auch die domestizierte Hauskatze zeigt eine territoriale Lebensweise und die Verhaltensweisen der Wildform, jedoch kann man die Hauskatze nicht als "Einzelgänger" bezeichnen. Auf Artgenossen sozialisierte und an diese gewöhnte Tiere sind "sozial" und lassen sich i.d.R. problemlos in Gruppen halten, wenn die Haltungsumwelt katzensgerecht strukturiert ist. Hierzu gehören eine ausreichende Zahl an Rückzugsmöglichkeiten und Ressourcen, um Konkurrenz zwischen den Tieren zu vermeiden (ausreichend Futterplätze, Ruheplätze, Beobachtungsplätze, Spielzeug, Toiletten usw.). Die Katzen müssen die Möglichkeit haben, zueinander Distanz zu halten, sich aus dem Blick zu gehen und sich voreinander in sichere "Höhlen" oder auf erhöhte Plätze zurückziehen zu können.

Die Haltung in Gruppen bietet viele Vorteile: Die Tiere bieten sich gegenseitig Abwechslung und können ihr Bedürfnis nach Sozialkontakten befriedigen. Bei der Gruppenhaltung profitiert jedes Einzeltier vom großzügigeren Platzangebot und von den durch die Strukturierung gegebenen Wahlmöglichkeiten. DIE ENTSCHLIEßUNG ZUR UNTERBRINGUNG UND PFLEGE VON VERSUCHSTIEREN (1997) fordert, dass Katzen in sozial harmonischen Gruppen in Boxen gehalten werden sollen, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.

Will man eine neue Katze in eine Gruppe integrieren, muß man ein behutsames Gewöhnungstraining unter sorgfältiger Beobachtung durchführen: Am besten stellt man den Käfig mit dem neuen Tier zuerst Gitter an Gitter vor das Gruppengehege, später in dieses hinein. Der Käfig sollte u.a. mit mindestens einer sichtgeschützten Versteckmöglichkeit und einer Katzentoilette ausgestattet sein. Durch Geruchsaus-

tausch kann die Eingewöhnung noch erleichtert werden (z.B. Übertragen von Gesicht-Pheromonen z.B. mittels Wattebausch vom Gesicht des einen auf die Flanken des anderen Tieres und umgekehrt). Hierdurch wird das gegenseitige "Köpfchenreiben" imitiert und so ein "freundlicher Gruppengeruch" hergestellt.

Wenn unverträgliche Tiere einzeln gehalten werden müssen, was insbesondere bei geschlechtsreifen unkastrierten Katern der Fall sein kann, sollten sie zumindest Sichtmöglichkeit zu Artgenossen erhalten, jedoch auch immer die Möglichkeit zum Sichtschutz und Rückzug. Die Kastration kann bei männlichen Tieren die Gruppenhaltung erleichtern.

### Haltungseinrichtungen

Katzen sind Tiere, die den Raum dreidimensional nutzen, d.h. nicht nur die Bodenfläche einer Haltungseinheit spielt eine Rolle, sondern besonders die Strukturierung des Raums. So kann der für die Tiere nutzbare Raum vergrößert werden.

Für eine tiergerechte Haltung ist es wichtig, dass den Tieren die Möglichkeit gegeben wird, die angeborenen, art eigenen Verhaltensweisen zu befriedigen. Dies sind bei der Katze u.a. Verstecken, Klettern, Beobachten von erhöhtem Sitzplatz und das Einhalten einer räumlichen Trennung der verschiedenen Funktionsbereiche. Gemäß der ENTSCHEIDUNG ZUR UNTERBRINGUNG UND PFLEGE VON VERSUCHSTIEREN (1997) sollen die Boxen "halb geschlossene Rückzugsbereiche, Gegenstände zum Krallenschärfen und zum Spielen sowie ausreichend Plätze zum Fressen, Trinken, Kot- und Urinabsatz sowie zum Hinlegen bieten, damit Konkurrenzverhalten vermieden wird".

Ein Gehege bzw. eine Box für Katzen sollte folgendermaßen eingerichtet sein:

**Rückzugsmöglichkeiten** sowohl im Bodenbereich als auch auf erhöhten Ebenen (MERTENS, 1997) müssen ausreichend vorhanden sein. Dies ist wichtig, da die Katze in der Gruppe und auch bei äußeren Stressoren die Möglichkeit haben muss, sich zurückzuziehen. Das heißt, diese Plätze müssen so gestaltet sein, dass sie von den anderen Tieren nicht eingesehen werden können.

Im Gegensatz zur Hundehaltung ist es einfach, den Haltungsbereich anzureichern. Es besteht bei Katzen kaum die Gefahr, dass es durch Rankämpfe um das Spielmaterial zu ernsthaften Verletzungen kommt. Außerdem verschmutzt dieses Material viel weniger, da der Kot in den Katzent Toiletten abgesetzt wird und die Bodenfläche nicht täglich ausgespritzt werden muss.

Die Anreicherung sollte bestehen aus **Klettermöglichkeiten** (z.B. Seilen oder ähnlichem), **Kratzmöglichkeiten** (Kratzbaum bzw. Kratzbrett mit Längstextur oder Baumstamm), und **Beschäftigungsobjekten** wie beweglichem Spielzeug, z.B. Gummibällen oder Material, das bearbeitet werden kann, wie z.B. Pappkartons. Auch Gegenstände, die mit Futter gefüllt sind, regen zur Beschäftigung an (z.B. entsprechende Kunststoffcontainer, aus denen die Katzen mit der Pfote Trockenfutter "angeln" müssen usw.). Als erhöhte **Beobachtungsplätze** sind Sitzflächen auf verschiedenen Ebenen anzubringen. Optimal sind Beobachtungsplätze vor Fenstern oder in einem strukturierten Auslauf, so dass hierdurch der Bedarf an Reizen und Abwechslung besser gedeckt werden kann. Katzen bevorzugen als **Ruheorte** geschützte und weich gepolsterte Lager (z.B. "Höhlen" oder Wannen mit weicher Decke) in möglichst erhöhter Position, die gleichzeitig als Rückzugs- und Beobachtungsplätze genutzt werden.

Zur Einrichtung gehören neben Futter- und Wassernäpfen, die in ausreichender Zahl und an verschiedenen Orten angebracht werden sollten, auch **Katzentoiletten**. Diese müssen in einer ausreichenden Anzahl (mindestens eine pro zwei Katzen, besser eine Toilette je Katze) vorhanden sein und möglichst zweimal täglich gesäubert werden (Entfernung von Kot und Klumpen; mindestens wöchentliche Komplettreinigung). Es empfehlen sich offene Wannen von mindestens 30 x 40 cm, da Katzen für ihre Ausscheidungen i.d.R. keine Höhlen aufsuchen. Toiletten in Höhlenform könnten von den Tieren mit Ruheplätzen verwechselt werden, zum anderen bilden sich darin schnell unangenehme Gerüche, die die Tiere an der weiteren Benutzung hindern. Wichtig ist auch die Anordnung der Katzentoiletten. Diese dürfen sich nicht zu nahe am Futterplatz oder an einem beliebten Schlafplatz befinden (SCHÄR, 1998). Zwischen den verschiedenen Funktionsbereichen (Freß-, Ruhe-, Ausscheidungsplätze) sollte jeweils mindestens ein halber Meter Abstand sein (ROCHLITZ, 2002). Wenn von einzelnen Tieren die Katzentoiletten nicht benutzt werden, können die Ursachen in der Anordnung, Gestaltung oder geringen Anzahl liegen. Werden die Toiletten als Ruheplatz genutzt, sind i.d.R. zu wenig attraktive Ruheplätze vorhanden.

### **Auslauf / Gehege im Freien**

Aus ethologischer Sicht stellt eine kombinierte Haltung einer katzensgerecht eingerichteten Innenbox mit permanentem Zugang in ein strukturiertes Außengehege die optimale Haltungsform für Versuchskatzen dar. Denn hierdurch bieten sich den Tieren vielfältige Beschäftigungs-, Erkundungs-, Beobachtungs- und Wahlmöglichkeiten. Dies ist jedoch aufgrund hygienischer Anforderungen oder zur Erreichung des Versuchszweckes nicht immer möglich. Werden Versuchskatzen ausschließlich in Innenräumen gehalten, stellen zumindest Fenster, die möglichst einen Blick ins Freie gewähren, eine empfehlenswerte Form der Haltungsanreicherung dar.

## **5. Mindestgrößen der Haltungseinheiten**

Die Richtlinien des GESETZES ZUM EUROPÄISCHE ÜBEREINKOMMEN (1990) und die Leitlinien der EWG-RICHTLINIE (86/609/EWG) geben die derzeit (Stand Januar 2004) gültigen Mindestmaße für die Katzenhaltung an. Hier sind jedoch - abgesehen von der Haltung von Muttertieren mit Wurf - keine Mindestflächen für die Boxenhaltung vorgesehen. Unter Boxen wird verstanden, dass ein Raum durch Gitterwände bis Deckenhöhe oder heruntergezogener Gitterdecke unterteilt wird. Der Haltungsbereich, der dadurch entsteht, ist so groß, dass er vom Pflegepersonal, im Gegensatz zu Käfigen, begangen werden kann.

### **Boxen**

Im bereits abgestimmten Entwurf zu den überarbeiteten Anhängen des EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS (FINAL DRAFT) werden folgende Mindestmaße für die Boxenhaltung angegeben:

|  | Bodenfläche (ohne erhöhte Flächen) | erhöhte Flächen | Flächen | Boxenhöhe |
|--|------------------------------------|-----------------|---------|-----------|
|--|------------------------------------|-----------------|---------|-----------|

|                               |                     |                     |     |
|-------------------------------|---------------------|---------------------|-----|
| Minimum für eine adulte Katze | 1,5 m <sup>2</sup>  | 0,5 m <sup>2</sup>  | 2 m |
| für jede weitere Katze        | 0,75 m <sup>2</sup> | 0,25 m <sup>2</sup> |     |

Ist aus wissenschaftlichen Gründen eine Haltung in Stoffwechsellkäfigen oder ähnlichem nötig, sollte der Aufenthalt darin so kurz wie möglich dauern und die Käfigfläche der in der Tabelle genannten Mindestfläche so nahe wie möglich kommen (FINAL DRAFT).

### Käfige

Die Unterbringung von Katzen in Käfigen soll streng beschränkt sein. Werden Katzen unter diesen Bedingungen gehalten, soll es ihnen, falls dies mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar ist, mindestens einmal täglich ermöglicht werden, sich zu bewegen. Im bereits abgestimmten Entwurf zu den überarbeiteten Anhängen des EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS (FINAL DRAFT) ist die Haltung von Versuchskatzen in Käfigen nicht mehr vorgesehen.

### Mindestflächen nach Europäischem Recht (GESETZ ZUM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN (1990) und EWG-RICHTLINIE (86/609/EWG):

#### Richtlinien zur Unterbringung von Katzen (während der Versuche und zur Zucht)

| Gewicht der Katze in kg | Mindestgrundfläche je Katze bei Käfighaltung in m <sup>2</sup> | Mindesthöhe des Käfigs in cm | Mindestgrundfläche je Muttertier und Wurf bei Käfighaltung in m <sup>2</sup> | Mindestgrundfläche je Muttertier und Wurf bei Boxenhaltung in m <sup>2</sup> |
|-------------------------|--|------------------------------|--|--|
| 05, - 1                 | 0,2  | 50                           | -  | -  |
| 1 – 3                   | 0,3  | 50                           | 0,58   | 2  |
| 3 – 4                   | 0,4  | 50                           | 0,58   | 2  |
| 4 – 5                   | 0,6  | 50                           | 0,58   | 2  |

Die Mindestanforderungen der GV-SOLAS werden von den Anforderungen des FINAL DRAFT übertroffen.

## 6. Anforderungen an das Raumklima

Nach den Richtlinien des GESETZES ZUM EUROPÄISCHE ÜBEREINKOMMEN (1990) sollte der Temperaturbereich in der Katzenhaltung bei 15 bis 21 ° C liegen. Außerdem werden eine relative Luftfeuchte von durchschnittlich 55 % +/- 10 %, eine Luftaustauschrate von 15 bis 20 Luftwechseln pro Stunde sowie ein Rauchverbot in den Tierräumen empfohlen.

Für eine ausreichende Be- und Entlüftung (unter Vermeidung von Zugluft) ist zu sorgen, um die Tiere vor Schadgasen zu schützen, wobei mindestens die für die Haltung von Kälbern vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten sind (Ammoniak = 20 cm<sup>3</sup> pro m<sup>3</sup> Luft; Kohlendioxid = 3 000 cm<sup>3</sup> pro m<sup>3</sup> Luft; Schwefelwasserstoff = 5 cm<sup>3</sup> pro m<sup>3</sup> Luft; § 6 TIERSCHUTZ-NUTZTIERHALTUNGS-VERORDNUNG, 2001).



## **7. Umgang mit dem Menschen und Gewöhnung an Manipulationen und Versuchsbedingungen**

Menschlicher Kontakt ist für Laborkatzen von größter Bedeutung und wird nach Untersuchungen von DELUCA und KRANDA (1992) von Katzen sogar dem Spielzeug vorgezogen. Katzen sollten viel menschliche Zuwendung (Streicheln, Ansprache etc.) bereits als Welpen (insbesondere in der 2. bis 7. Lebenswoche), aber auch ihr gesamtes Leben lang erhalten. Regelmäßiges "handling" durch eine vertraute Person bewirkt, dass sich die Tiere auch von fremden Personen besser anfassen lassen (HOSKINS, 1995). Um den Tieren bei versuchsbedingten Manipulationen Angst und Stressbelastungen zu ersparen, sollten sie es gewohnt sein, häufig freundlich angefasst und auf den Arm genommen zu werden. Im Umgang mit Katzen sollten so wenig Zwangsmaßnahmen wie möglich erfolgen ("Eine Katze *hält* man fest, indem man sie nicht *fest* hält", KRÄMER UND KRÄMER, 1992).

## 8. Verbleib nach den Versuchen

Nach § 9 (2) Punkt 8 Tierschutzgesetz muss unverzüglich nach Abschluss eines Versuches ein Tierarzt die Katze untersuchen und entscheiden, ob das Tier ohne Schmerzen weiterleben kann. Wenn dies der Fall ist, muss überlegt werden, was mit dem Tier geschehen soll. Wenn es eine weitere Verwendung in Versuchen nicht gibt, besteht die Möglichkeit, das Tier einer Tierschutzorganisation zur Vermittlung als Heimtier zu übergeben. Werden Katzen getötet, weil sie nicht mehr benötigt werden und um Geld oder Platz zu sparen, so fehlt der *vernünftige Grund*, und es liegt ein Verstoß gegen § 1 bzw. § 17 des Tierschutzgesetzes vor, da es Möglichkeiten gibt, die Tiere gesetzeskonform abzugeben. Adressen von entsprechenden Einrichtungen sind bei der Geschäftsstelle der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. zu erfragen.

## 9. Literatur

1. DELUCA, A.M., KRANDA, K.C.: Environmental enrichment in a large animal facility. *Laboratory Animals* 21, 1992, 38-44.
2. ENTSCHLIEßUNG ZUR UNTERBRINGUNG UND PFLEGE VON VERSUCHSTIEREN. Anhang IV des Berichts über die Multilaterale Konsultation der Vertragsparteien zum Europäischen Versuchstierübereinkommen vom 27. – 30.05.1997 in Straßburg.
3. GESETZ ZU DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN VOM 18. MÄRZ 1986 ZUM SCHUTZ DER FÜR VERSUCHE UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE ZWECHE VERWENDETEN WIRBELTIERE VOM 11. DEZEMBER 1990; Bundesgesetzblatt 1990 Teil II Seite 1486; (BGBl. II S.1486).
4. FINAL DRAFT (2002): Final version of the revision of appendix A – species specific provisions for dogs. Multilateral consultation of parties to the european convention for the protection of vertebrate animals used for experimental and other scientific purposes (ETS 123). Strasbourg, 8. – 11.10.2002.  
Link:  
[http://www.coe.int/T/E/Legal\\_affairs/Legal\\_coperation/Biological\\_safety\\_use\\_of\\_animals/Laboratory\\_animals/draft%20revision%20of%20Appendix%20A.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/T/E/Legal_affairs/Legal_coperation/Biological_safety_use_of_animals/Laboratory_animals/draft%20revision%20of%20Appendix%20A.asp#TopOfPage)
5. HOSKINS, C.M.: The effect of positive handling on the behaviour of domestic cats in rescue centres. MSc. thesis 1995, University of Edinburgh, UK. Zitiert nach: Rochlitz, I.: Comfortable Quarters for Cats in Research Instituts. In: Reinhardt, V., A. Reinhardt (Hrsg.): Comfortable Quarters for Laboratory Animals, 2002.

6. KARSH, E.B., TURNER, D.C.: Die Mensch/Katze-Beziehung. In: Turner, D.C., Bateson, P. (Hrsg.): Die domestizierte Katze. Albert Müller Verlag 1988.
7. KRÄMER, H.H., KRÄMER, E.: Verhaltensmuster der Katze und Umgang mit der Katze in der tierärztlichen Sprechstunde. In: Schmidt, V., Horzinek, M., Ch. (Hrsg.): Krankheiten der Katze. Band 1. Gustav Fischer Verlag 1992.
8. MERTENS, C.: Katze. In: Sambras, H.H., Steiger, A. (Hrsg.): Das Buch vom Tier-schutz. Ferdinand Enke Verlag 1997.
9. RICHTLINIE DES RATES vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 358/1, 29. Jahrgang, vom 18.12.1986.
10. ROCHLITZ, I.: Comfortable Quarters for Cats in Research Instituts. In: Reinhardt, V. , A. Reinhardt (Hrsg.): Comfortable Quarters for Laboratory Animals, 2002. Volltext online: <http://www.awionline.org/pubs/cq02/CQindex.html>
11. SCHÄR, R.: Die Hauskatze: Lebensweise und Ansprüche. Ulmer Verlag 1998 (4. Auflage).
12. TIERSCHUTZGESETZ. I. d. F. vom 25.5.1998 (BGBl. I S. 1105, ber. S. 1818).
13. TIERSCHUTZ-NUTZTIERHALTUNGSVERORDNUNG. Verordnung zum Schutz landwirt-schaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung vom 25.10.2001 (BGBl. I S. 2758), geändert durch 1. ÄndVO v. 28.02.2002 (BGBl. i S.1026).
14. WÖHR, C.: Tiergerechte Haltung von Katzen. In: Methling, W., Unshelm, J. (Hrsg.): Umwelt- und tiergerechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren. Parey Verlag 2002.

Gesetze und Verordnungen sind u.a. zu finden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: <http://www.verbraucherschutzministerium.de>

**Werden Sie Mitglied in der  
Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V.**

*Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz wurde im Jahre 1985 gegründet, um der Schutzbedürftigkeit des Tieres in allen Bereichen und Belangen Rechnung zu tragen. Gerade der Tierarzt mit seinem besonderen Sachverstand und seiner Tierbezogenheit ist gefordert, wenn es gilt, Tierschutzaufgaben kompetent wahrzunehmen. Dieses geschieht in Arbeitskreisen der TVT, die zu speziellen Fragenkomplexen Stellung nehmen.*

*Jede Tierärztin und jeder Tierarzt sowie alle immatrikulierten Studenten der Veterinärmedizin können Mitglied werden. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 40,- jährlich für Studenten und Ruheständler 20 €.*

*Durch Ihren Beitritt stärken Sie die Arbeit der TVT und damit das Ansehen der Tierärzte als Tierschützer. Unser Leitspruch lautet:*

*„Im Zweifel für das Tier.“*

*Weitere Informationen und ein Beitrittsformular erhalten Sie bei der*

***Geschäftsstelle der TVT e. V.***

*Bramscher Allee 5*

*49565 Bramsche*

*Tel.: 0 54 68 92 51 56*

*Fax: 0 54 68 92 51 57*

*E-mail: [geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de](mailto:geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de)*

*[www.tierschutz-tvt.de](http://www.tierschutz-tvt.de)*